

Statuten

der Gesellschaft Aargauer Betriebsökonominnen HWV (GAB HWV)

Sämtliche Namens- und Titelbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen. Der Begriff FH Aargau steht für die Fachhochschule Aargau, Direktionsbereich Wirtschaft (früher HWV Aargau).

I. Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Rechtsform, Dauer, Sitz

Unter dem Namen Gesellschaft Aargauer Betriebsökonominnen HWV, GAB, nachstehend Gesellschaft genannt, besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baden.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu den Studierenden der FH Aargau sowie der Schulleitung zu fördern, die Wahrung und Förderung des Ansehens der Betriebsökonominnen HWV im Einzugsgebiet der FH Aargau, die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Betriebsökonominnen HWV, die Übernahme einer Dienstleistungsfunktion für Mitglieder. Diese Zwecke sucht die Gesellschaft zu erreichen, insbesondere durch die Orientierung der Öffentlichkeit und der am Beruf des Betriebsökonominnen HWV interessierten Kreise aus Wirtschaft und Verwaltung im Einzugsgebiet der FH Aargau, die Unterstützung und Förderung der Bemühungen der FH Aargau, die Pflege des Kontaktes unter den Betriebsökonominnen der FH Aargau, zum Verein der Studierenden der FH Aargau sowie zur Schulleitung der FH Aargau.

Artikel 3 Finanzen

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, das Gesellschaftsvermögen, andere Einkünfte. Haftung. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf maximal CHF 100.- beschränkt.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

Jeder Betriebsökonom HWV/FH kann durch einfache Erklärung Mitglied der Gesellschaft werden. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und werden auf Ende des laufenden Geschäftsjahres genehmigt, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nachgekommen ist.

Studentenmitglieder: Studierende der FHNW (Bereich Wirtschaft / Standort Brugg-Windisch) werden zum Zeitpunkt des Studienbeginns in die GAB aufgenommen. Studierende werden als Studentenmitglieder in der Mitgliederverwaltung geführt. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden diese automatisch als Mitglieder in den Verein aufgenommen. Ihre Rechte als Studentenmitglieder entsprechen denjenigen der Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts und des Abonnements für das Verbandsorgan. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und werden auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres genehmigt, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachgekommen ist.

Ehrenmitglieder: Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder und andere Personen, die sich für die Gesellschaft oder die FH Aargau in hervorragender Weise verdient gemacht haben, an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Gönner: Natürliche und juristische Personen, die der Gesellschaft gegenüber Interesse bekunden, können Gönnermitglieder werden. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Vereinsgeschäften ausgeschlossen.

Beirat: Der Vorstand ist ermächtigt, Beiratsmitglieder zu ernennen. Diese besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Vereinsgeschäften ausgeschlossen.

Ausschluss: Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliedschaft zu verweigern oder Mitglieder von der

Gesellschaft auszuschliessen, wenn sie gegen die Interessen der Gesellschaft oder gegen die Interessen der FH Aargau verstossen. An der Vereinsversammlung besteht eine Rekursmöglichkeit gegen den Ausschluss oder die Verweigerung.

Artikel 5 Wählbarkeit

Als Organ der Gesellschaft ist jedes Mitglied der Gesellschaft wählbar.

III. Organe

Artikel 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Vereinsversammlung
der Vorstand
die Kontrollstelle

A) Die Vereinsversammlung

Artikel 7 Befugnis

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Änderung der Statuten
- die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- die Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- die Auflösung der Gesellschaft

Artikel 8 Einberufungsrecht

Die Vereinsversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch dem Präsidenten oder mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder oder der Kontrollstelle zu. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt, ausserordentliche nach Bedürfnis.

Artikel 9 Einladung

Traktanden: Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt spätestens vier Kalenderwochen vor dem Verhandlungstag schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden.
Anträge: Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die ihm spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich eingereicht worden sind (Datum Poststempel), an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln. Anträge von Mitgliedern, die nicht gemäss angekündigt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Eintreten beschliessen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung: Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag unter Angabe der Traktanden schriftlich an jedes Mitglied erfolgen.

Artikel 10 Vorsitz

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt den Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht, sowie zwei Stimmenzähler aus dem Kreise der Mitglieder.

Artikel 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zählen. Stichentscheid hat der Vorsitzende.

Artikel 12 Verfahren

Alle Abstimmungen und Verfahren erfolgen offen, sofern nicht mindestens die einfache Mehrheit der

Anwesenden Mitglieder die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Artikel 13 Protokoll

Protokoll Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B) Der Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens aus vier, jedoch maximal aus sechs Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden.

Ressorts: Er bildet die für seine Tätigkeit geeigneten Ressorts und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kontrollstelle während der Amtsdauer aus, so hat die nächste Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 15 Befugnisse

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsversammlung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt im besonderen die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse. Er bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 16 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen mindestens zweier seiner Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so bestimmen die Anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Artikel 17 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer unterschrieben und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen ist. Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des versammelten Vorstandes gleichgestellt.

C) Die Kontrollstelle

Artikel 18 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied der GAB HWV sein. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 19 Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Rechnungswesen und Finanzen

Artikel 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 21 Mitgliederbeitrag

Die Vereinsversammlung beschliesst die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages aufgrund des Budgets für das laufende Geschäftsjahr. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vermögen der Gesellschaft.

V. Mitgliederdaten

Artikel 22 Mitglieder

Der Vorstand unterhält eine Datenbank mit vertraulichen Angaben der Mitglieder. Diese werden im Mitgliederverzeichnis "Who is Who" publiziert, welches ausschliesslich den Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht und jährlich, spätestens im vierten Quartal, aktualisiert und verschickt wird.

Gebrauch (2) Dieses Verzeichnis soll den GAB HWV-Mitgliedern helfen, bestehende Kontakte mit HWV-Kollegen aufrecht zu erhalten und neue Kontakte zu knüpfen. Zulässig ist nur die Verwendung der Adressen für den privaten Gebrauch des Mitglieds, für persönliche Geschäftskontakte sowie für nicht der Werbung oder zu Öffentlichkeitskontakten dienende Beziehungen zu anderen Mitgliedern.

Missbrauch (3) Den zulässigen und unzulässigen Gebrauch der Mitgliederadressen regelt ein separates, von der Generalversammlung abgesegnetes Reglement, welches jeweils im "Who is Who" publiziert wird.

V. Schlussbemerkungen

Artikel 23 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer statutengemäss einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Artikel 24 Vermögensverwendung

Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Vermögensverwendung. Massgebend ist dabei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden am 4. Juni 1999 von der Gründungsversammlung genehmigt und letztmals mit GV-Beschluss am 13. März 2002 geändert.